

**BEDINGUNGEN FÜR
DAS HVB TAGESGELD**

Nichtverbraucher

gültig ab 01.01.2026

Diese Bedingungen werden ausschließlich in der Fassung zum Vertragsinhalt, wie sie bei Abgabe der Willenserklärung des Kunden galten (ersichtlich am «gültig ab»-Datum). Später veröffentlichte Fassungen gelten nicht rückwirkend, sondern nur für Willenserklärungen, die nach dem neuen «gültig ab»-Datum abgegeben werden.

1. Anlagezweck, Kontoführung und Leistungen

- 1.1 Das Tagesgeldkonto (im Folgenden «HVB Tagesgeld» oder «Konto» genannt) dient der Verwahrung der vom Kontoinhaber (Kunden) eingezahlten Beträge bei der UniCredit Bank GmbH (nachfolgend «Bank» genannt). Es handelt sich um Einlagen in Form eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags mit unbefristeter Laufzeit. Das Guthaben ist täglich zur Auszahlung fällig.
- 1.2 Das Konto wird in laufender Rechnung als Kontokorrentkonto in der Währung Euro (EUR) geführt.
- 1.3 Über das Konto darf wie folgt verfügt werden:
 - SEPA-Überweisungen vom HVB Tagesgeld auf Konten, die auf den Namen des Kunden lauten, über das HVB Online oder Mobile Banking, über andere von der Bank für dieses Konto angebotene elektronische Zugangswege oder über den Kundenbetreuer,
 - Einzahlungen auf das HVB Tagesgeld in Form von SEPA-Überweisungen von anderen Banken oder von einem bei der HVB geführten Konto.
- 1.4 Das HVB Tagesgeld darf im Übrigen nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr genutzt werden. Insbesondere ist eine Nutzung für folgende Zwecke ausgeschlossen: Lastschriftverkehr, Bargeldein- oder Bargeldauszahlungen, Ausgabe von Debit- oder Kreditkarten, Überweisungen auf Fremdkonten, die nicht auf den Namen des Kontoinhabers lauten. Die Bank behält sich vor, Überweisungen auf Fremdkonten nicht durchzuführen. Das HVB Tagesgeld darf ferner nicht als Referenz- oder Verrechnungskonto für Termingeldkonten oder Depots verwendet werden. Die Bank kann Zahlungsaufträge ablehnen, wenn sie nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen.
- 1.5 Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Kontoguthabens zulässig. Die Bank ist berechtigt, Storno- und Berichtigungsbuchungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank in der mit dem Kunden vereinbarten Fassung vorzunehmen (gemäß Nr. 8 der AGB).

2. Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse

- 2.1 Die Bank stellt dem Kontoinhaber jeweils einmal monatlich auf dem mit ihm vereinbarten Weg einen Kontoauszug zur Verfügung, soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszugs weitere Buchungen erfolgt sind, und soweit keine andere Kontoauszugsperiode vereinbart ist. Der Kontoauszug weist die Gutschriften, Belastungen und den jeweiligen Kontostand (Tagesendsaldo) aus.
- 2.2 Zugleich erteilt die Bank dem Kunden jeweils am Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses und die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu erheben, richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der mit dem Kunden vereinbarten Fassung (gemäß Nr. 7 Abs. 2 der AGB).
- 2.3 Soweit mit dem Kunden für Kontoauszug und Rechnungsabschluss Postversand vereinbart ist, ist die Bank berechtigt, dem Kunden ein Entgelt und/ oder den Aufwand für den Postversand (z. B. für Porto, Briefpapier) in Rechnung zu stellen.

3. Höchstbetrag, variabler Vertragszins, Zinsanpassung, Zinsberechnungsmethode**3.1 Höchstbetrag und variabler Vertragszins**

Die Verzinsung erfolgt ausschließlich bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro). Guthabenteile, die diesen Betrag übersteigen, werden nicht verzinst.

Der für die Verzinsung maßgebliche Zinssatz ist variabel.

Er bestimmt sich wie folgt:

Die Bank verpflichtet sich zur Zahlung eines Zinssatzes, der abhängig ist von einem Referenzzinssatz und dessen Änderungen gemäß Ziffer 3.2 (referenzzinsgebundener Zinssatz).

Alternativ zahlt sie dem Kunden freiwillig einen Zinssatz, der höher ist als der referenzzinsgebundene Zinssatz (freiwillige Höherverzinsung). Die Höherverzinsung begründet keinen Anspruch des Kunden auf die Fortführung des freiwillig zugesagten höheren Zinssatzes. Die Bank kann eine Höherverzinsung jederzeit reduzieren oder einstellen. Im Falle der Einstellung einer Höherverzinsung wird die Bank ausschließlich den referenzzinsgebundenen Zinssatz zahlen.

Sollte die referenzzinsgebundene Verzinsung während des Laufs einer freiwilligen Höherverzinsung diese übersteigen, gilt ab diesem Zeitpunkt die referenzzinsgebundene Verzinsung: Die Bank zahlt immer den höheren Zinssatz (entweder gemäß Referenzzinssatz oder freiwilliger Zusage).

Die Bank informiert den Kunden über die Höhe des aktuell gültigen Zinssatzes auf der Homepage der Bank unter www.hvb.de/tagesgeld.

3.2 Referenzzinsgebundener Zinssatz und Zinsanpassung

- 3.2.1 Der referenzzinsgebundene Zinssatz beträgt 30% des jeweils aktuellen Wertes des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundete, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte **Monatsdurchschnittszinssatz des €STR (Euro Short-Term Rate)**.

Der jeweils aktuelle Wert des Referenzzinssatzes und dessen Veränderung bestimmen sich gemäß dem in Nr. 3.2.2 bis 3.2.3 beschriebenen Verfahren.

3.2.2 Im Monat des Vertragsschlusses wird der Vertragszins wie folgt ermittelt:

Ist als Vertragsbeginn ein Tag bestimmt, der vor dem 10. Bankarbeitstag des jeweiligen Monats liegt, wird auf den Referenzzinssatz abgestellt, der am Anfang des jeweiligen Vormonats veröffentlicht wurde.

Ist als Vertragsbeginn ein Tag bestimmt, der nach dem 10. Bankarbeitstag des jeweiligen Monats liegt oder der auf den 10. Bankarbeitstag fällt, wird auf den Referenzzinssatz abgestellt, der zu Beginn des jeweils aktuellen Monats veröffentlicht wurde. Liegt bei Vertragsbeginn noch keine Veröffentlichung des Referenzzinssatzes für den aktuellen Monat durch die Deutsche Bundesbank vor, wird zur Ermittlung des anfänglichen Vertragszinssatzes auf den Referenzzinssatz des jeweiligen Vormonats abgestellt. Die erste Anpassung des Vertragszinssatzes erfolgt in diesem Fall am 10. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung (vgl. Nr. 3.2.3).

3.2.3 Während der Vertragslaufzeit erfolgt die Änderung des Vertragszinssatzes wie folgt:

Die Bank überprüft die Entwicklung des Referenzzinssatzes jeweils nach der Veröffentlichung durch die Deutsche Bundesbank. Hat sich der Wert des Referenzzinssatzes verändert, wird der referenzzinssatzgebundene Zins gemäß Nr. 3.2.1 ermittelt.

Der dort definierte Prozentsatz wird auf den neuen Wert des Referenzzinssatzes angewendet. Sollte der Zinssatz rechnerisch negativ sein, wird er mit 0,00 % p.a. angesetzt.

Die Änderung des Vertragszinssatzes tritt jeweils am 10. Bankarbeitstag (Bankplatz München) des Monats unmittelbar und ohne jede vorherige Benachrichtigung des Kunden in Kraft. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine Veröffentlichung des Referenzzinssatzes durch die Deutsche Bundesbank vor, tritt die Zinsanpassung am 10. Bankarbeitstag (Bankplatz München) nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

3.2.4 Veröffentlichung des Referenzzinssatzes

Der **Monatsdurchschnittzinssatz des €STR (Euro Short-Term Rate)** wird von der Deutschen Bundesbank derzeit unter der Bezeichnung «Euro Short-Term Rate – Monatsdurchschnitt», Zeitreihe BBMMB.M.EU000A2X2A25.WT, veröffentlicht. Die genannte Zeitreihe wird auch dann verwendet, wenn die Bezeichnung von der Deutschen Bundesbank geändert werden sollte.

Die Bank wird auf der Homepage unter www.hvb.de/tagesgeld einen Link zum Referenzzinssatz veröffentlichen.

3.2.5 Einstellung des Referenzzinssatzes

Sollte die Deutsche Bundesbank die Ermittlung des Monatsdurchschnittzinssatzes des €STR zukünftig einstellen, kann die Bank den Monatsdurchschnitt des €STR auch direkt aus den von der Europäischen Zentralbank auf deren Internetseiten veröffentlichten Werten (Zeitreihe EST.B.EU000A2X2A25.WT) ermitteln. Hierfür wird die Summe aller von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Werte im Zeitraum vom letzten Geschäftstag des Vormonats bis einschließlich zum vorletzten Geschäftstag des ablaufenden Monats durch die Anzahl der in diesem Zeitraum von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Werte dividiert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Sollte der €STR in der Zukunft von der Europäischen Zentralbank nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig veröffentlicht werden, und wird dieser auch nicht an anderer Stelle veröffentlicht, wird die Bank die laufende Zinsanpassung anhand eines Referenzzinssatzes vornehmen, der wirtschaftlich dem zuletzt geltenden möglichst nahekommt und auf der Grundlage eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wird und öffentlich zugänglich ist. Die Bank wird dem Kunden den neuen Referenzzinssatz rechtzeitig vor Wirksamwerden der Anpassung mitteilen und ihn ab dem genannten Zeitpunkt der Zinsberechnung zugrunde legen.

Ist eine Anpassung des Vertrages gemäß vorstehendem Absatz nicht möglich oder einem der Vertragspartner nicht zumutbar, so wird die Bank dem Vertragspartner eine anderweitige Fortführung des Kontos anbieten. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so ist jede Vertragspartei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 314 Absatz 1 BGB berechtigt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

3.3 Zinsberechnungsmethode für referenzzinsgebundenen Zinssatz und freiwillige Höherverzinsung

3.3.1 Der für die Verzinsung maßgebliche Zinssatz wird in Prozent pro Jahr (Prozent per annum, d.h. % p.a.) ausgewiesen.

Die Zinsen werden monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats oder bei Vertragsbeendigung ermittelt und auf dem Konto gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt für den gesamten zurückliegenden Zeitraum seit dem letzten Rechnungsabschluss.

3.3.2 Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Anwendung der deutschen Zinsrechnungsmethode (30/360-Methode). Hierbei werden auf Basis des jeweils maßgeblichen Kontoguthabens, des für den entsprechenden Zeitraum geltenden Zinssatzes und der Anzahl der Zinstage die Zinsen ermittelt. Bei der deutschen Zinsrechnungsmethode wird jeder Monat pauschal mit 30 Tagen und das Jahr pauschal mit 360 Tagen berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Veränderungen des Zinssatzes sowie Veränderungen des Kontoguthabens während des Berechnungszeitraums werden bei Ermittlung der Zinsen berücksichtigt. Im Rahmen der Berechnung können Zwischenergebnisse kaufmännisch gerundet werden.

Die kaufmännische Zinsformel der deutschen Zinsrechnungsmethode lautet:

$$\frac{\text{Kapital (= maßgebliches Kontoguthaben)} \times \text{Zinssatz} \times \text{Anzahl der Zinstage}}{100 \times 360}$$

3.3.3 Maßgebliches Kontoguthaben ist der Saldo am Ende des jeweiligen Tages in Euro. Dabei kommt es auf den sogenannten «valutarischen Tagesendsaldo» an, der alle Buchungen (Gutschriften und Belastungen) berücksichtigt, die an diesem Tag wertgestellt worden sind. Das Wertstellungsdatum ergibt sich aus dem Kontoauszug und ist das Datum, das für die Zinsberechnung maßgeblich ist.

3.3.4 Maßgeblich ist der Zinssatz, der an dem jeweiligen Zinstag auf der Homepage der Bank unter www.hvb.de/tagesgeld veröffentlicht war.

4. Überprüfung der Voraussetzungen für Aktions- / Sonderzinsen

Für den Fall, dass die Bank zur Gewinnung neuer Kundengelder für einen befristeten Zeitraum einen höheren Aktions- /Sonderzins zahlt, ist die Bank berechtigt, die Voraussetzungen für die jeweiligen Aktions- /Sonderzinsen zu überprüfen, z. B. nur für neue Kundengelder, die bisher noch nicht bei der Bank angelegt wurden («Fresh Money»).

5. »ODER-Konto« mit Einzelverfügungsberechtigung (gilt nur bei mehreren Kontoinhabern)

5.1 Für das Konto gilt Einzelverfügungsberechtigung. Das bedeutet, dass jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen kann. Insbesondere kann jeder Kontoinhaber Verfügungen zu Gunsten von Konten, die auf den Namen beider Kontoinhaber geführt werden, oder zu Gunsten eigener Einzelkonten vornehmen.

5.2 Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf ist eine Verfügung über das Konto nur noch durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich möglich.

5.3 Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren.

- 5.4 Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

6. Kündigungsrechte, Kontoschließung bei Inaktivität

- 6.1 Der Kontoinhaber kann das Konto jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 6.2 Die Bank kann das Konto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen; bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird sie auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Die Bank kann das Konto fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank die Fortsetzung des Kontovertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ergänzend gelten die Kündigungsrechte der Bank gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der mit dem Kunden vereinbarten Fassung (Nr. 19 der AGB).

- 6.3 Beträgt der Kontostand seit mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten durchgehend 0,00 EUR und wurde in diesem Zeitraum keine Transaktion des Kunden durchgeführt, ist die Bank zur Kontoschließung berechtigt ohne dass diesbezüglich eine Mitteilung an den Kontoinhaber erfolgen muss.

7. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der Fassung, die bei Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung durch den Kunden gilt.

Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; hierbei handelt es sich um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr und zwar in der Fassung, die bei Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung durch den Kunden gilt.

Der Kunde kann den Text sämtlicher Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis insbesondere in den Geschäftsräumen der Bank einsehen oder auf der Homepage der Hypo-Vereinsbank (www.hvb.de/geschaeftsbedingungen) abrufen. Zusätzlich kann er sich diese auf Wunsch zur Verfügung stellen lassen; er kann auch später noch die Übersendung der Bedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses verlangen.